



II-4949 der Bellagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl. 01041/24-Pr.5/79

WIEN, 16. 3. 1979
1011, Stubenring 1

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B E N Y A

2291/AB

1979-03-19

zu 2338/1

Parlament
1010 W i e n

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. HAFNER und Genossen, Nr. 2338/J vom 26.1.1979 betr. Erhöhung d. Beihilfen f. d. Verbesserung d. Wohnungsverhältnisse d. land-u. forstw. Dienstnehmer.

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hafner und Genossen, Nr. 2338/J, betreffend Erhöhung der Beihilfen für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Bevor ich auf die Beantwortung der einzelnen gestellten Fragen eingehe, erscheint mir eine grundsätzliche Bemerkung angezeigt:

Die Förderung des Landarbeiterwohnbaues hatte ursprünglich das Ziel der sogenannten "Landflucht" entgegenzuwirken und zur Verbesserung der sozialen Lage der einkommensschwachen Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft beizutragen. Auch heute noch soll die Förderung des Landarbeitereigenheimbaues einen Beitrag zur Erhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte leisten.

Im Laufe der Zeit wurde diese Förderungsmaßnahme auf Angestellte der Land- und Forstwirtschaft ausgedehnt, soweit sie dem Landarbeitsrecht unterliegen. In den im Vorjahr geltenden Richtlinien

- 2 -

heißt es daher: "Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel können auch land- und forstwirtschaftliche Angestellte in die Förderungsaktion einbezogen werden, wenn ihre Einkommens-, Familien- und Wohnungsverhältnisse im wesentlichen die gleichen sind, wie bei den manuellen Arbeitern, für die die Aktion in erster Linie bestimmt ist.

Dies wird nur bei jenen Angestellten angenommen werden können, die in die Kategorie II - IV der Anlage 2 zu § 8 des Kollektivvertrages für land- und forstwirtschaftliche Angestellte (Gutsangestellte) eingereiht oder lohnmäßig gleichgestellt sind".

Der Rechnungshof kritisiert diese Ausdehnung, soweit sie über die Urproduktion hinaus geht. Da der Rechnungshof diese Kritik mit Nachdruck aufrecht erhält, muß bei unzureichender Abgrenzung des Personenkreises die gesamte Aktion als gefährdet angesehen werden.

Zu Frage 1.:

Offenbar bezog sich die Bemerkung des Herrn Präsidenten Pansi auf den anhängigen Aktenvorgang im Zusammenhang mit der Bestrebung der Einbeziehung einiger Angestellter der "Agrosserta Ges.m.b." in die Förderungsaktion.

Durch die Bestrebungen einiger Landarbeiterkammern, die sozialpolitischen Maßnahmen auch auf einen Personenkreis auszudehnen, der nicht dem Landarbeitsgesetz unterliegt, besteht die Gefahr, daß diese zweifellos vorwiegend für Land- und Forstarbeiter vorgesehene wichtige Förderung in Frage gestellt wird.

Zu Frage 2 und 3:

Entfällt durch die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 4:

Der Rechnungshof hat wiederholt kritisch festgestellt, daß im Laufe der Zeit auch Personen in die Förderungsaktion einbezogen wurden, für die diese Förderungsaktion nicht vorgesehen ist.

Herr Präsident Pansi hat nun offenbar berechtigter Weise die Sorge, daß durch eine solche Vorgangsweise die Durchführung der Aktion ansich gefährdet werden könnte. Nicht Präsident Pansi bringt daher die Beihilfen-

- 3 -

aktion in Gefahr, sondern jene Förderungsstellen, die die verstärkte Kritik des Rechnungshofes hervorrufen.

Zu Frage 6:

Präsident Pansi hat als Vorsitzender der Land- und Forstarbeitergewerkschaft bereits Anfang September mit mir Gespräche über die Erhöhung der Beihilfensätze geführt, und von mir eine grundsätzliche Zusage erhalten. Die Vorschläge der Gewerkschaft wurden mir später auch schriftlich vorgelegt.

Zu Frage 7:

Die Förderung hat sich sowohl an der Entwicklung der Baukosten als auch an den finanziellen Möglichkeiten des Ressorts orientiert, wobei Wert daraufgelegt wurde, die Benachteiligung der Forstarbeiter zu beseitigen.

Zu Frage 8:

Entfällt durch die Beantwortung der Frage 7.

Zu Frage 9:

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß das Bundesbudget in den letzten Jahren Defizite auswies. Das Budgetdefizit kann allerdings den einzelnen Budgetpositionen nicht zugeordnet werden.

Der Bundesminister:

